

Newsletter Environment, Planning, Regulatory – Januar 2026



Liebe Leserinnen und Leser,

auch das Jahr 2026 hält neue Maßstäbe für Umwelt, Planung und Regulierung bereit. Wir informieren Sie unter anderem darüber, wie es bei der Umsetzung der IED-Richtlinie vorangeht, mit welchen Maßnahmen Bund und Länder die Staatsmodernisierung angehen wollen und welche Anforderungen zukünftig für Umweltaussagen gelten. Zum Jahresbeginn bündeln wir die wichtigsten Entwicklungen für Sie:

I. Aktueller Stand zur IED-Umsetzung – Positive Entwicklungen für die Industrie

Die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Novelle) schreitet voran. In der Ressortabstimmung einigten sich das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) auf wesentliche Punkte zum Artikelgesetz und zur Mantelverordnung der IED-Umsetzung. Unter anderem wurden auch Änderungen aufgenommen, die zuvor vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) gefordert wurden. Diese umfassen unter anderem:

- Erleichterungen bei den Umweltleistungsgrenzwerten
- Erweiterte Ausnahmemöglichkeiten hinsichtlich Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerten

- Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens
- Einführung einer Übergangsfrist für das Umweltmanagementsystem

Sollten sich diese Änderungen durchsetzen, wäre dies positiv für die Industrie. Der ursprünglich für Dezember vorgesehene Kabinettsbeschluss verzögert sich, da das Bundeskanzleramt und das BMWE zunächst den Entwurf des EU-Umwelt-Omnibusses abwarten wollen. Wann mit einem Kabinettsbeschluss zu rechnen ist, ist derzeit noch offen. Die IED-Richtlinie ist bis zum 1. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen.

II. Beschluss einer umfassenden föderalen Modernisierungsagenda

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben am 4. Dezember 2025 eine „[Föderale Modernisierungsagenda](#)“ beschlossen, die den Auftakt zu einer umfassenden Staatsmodernisierung darstellen soll. Wir machen insbesondere auf folgende Themen aufmerksam:

1. Turbo für Infrastrukturprojekte – Planung wird einfacher und schneller

Bund und Länder wollen Infrastrukturprojekte spürbar beschleunigen und Bürokratie abbauen. Hierzu will der Bund



dieses Jahr einen Entwurf für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorlegen. Ersatzneubauten, etwa an Straßen, Schienen, Wasserstraßen oder Energieleitungen, sollen künftig deutlich schneller umgesetzt werden – zumeist ohne Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren werden insgesamt gestrafft: Planfeststellungen bleiben Großprojekten vorbehalten, Umweltprüfungen werden verschlankt und UVP-Schwellenwerte angehoben. Der Bund will die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter anderem durch folgende rechtliche Umsetzungen erreichen:

- Vollständige Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens
- Reduzierung doppelter Beteiligungen
- Einführung einer Experimentierklausel in der Baunutzungsverordnung
- Genehmigungsfiktion nach Ablauf von drei Monaten

2. Erleichterungen im Natur-, Umwelt- und Artenschutz

Auch im Natur-, Umwelt- und Artenschutz sind Erleichterungen geplant, insbesondere sollen gesetzliche Standardisierungen und Leitfäden für Gebietsbeeinträchtigungen eingeführt werden. Zudem sollen für Klima- und Umweltschutzprojekte der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf reduziert und im Bauplanungsrecht bei Eingriffen in die Natur die Option auf Ausgleichs-/Ersatzgeld eingeführt werden.

3. Schnellere und digitale Verfahren durch Reformen im Verwaltungsrecht

Auch Verwaltungsverfahren stehen vor einem deutlichen Beschleunigungsschub. Das Widerspruchsverfahren soll ab

Ende 2027 seinen Status als Regelfall verlieren und künftig nur noch dann zum Einsatz kommen, wenn es die Verfahrensdauer tatsächlich verkürzt. Parallel treiben Bund und Länder die vollständige Digitalisierung der Verfahren und ein grundlegendes Gebot der digitalen Kommunikation und Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung voran. Bis Mitte 2026 wird geprüft, welche Verwaltungsverfahren für eine durchgehende Digitalisierung und den Einsatz von KI geeignet sind. Der Bund plant dafür den Deutschland-Stack mit zentralem Onlineportal und KI-unterstützter Deutschland-App.

4. Reduzierte Berichtspflichten für die Wirtschaft

Des Weiteren verfolgen Bund und Länder das Ziel, mindestens ein Drittel der Berichts- und Auskunftspflichten abzuschaffen. Beispielsweise sollen Berichte zu Emissionswerten nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zum 30. Juni 2026 so geregelt werden, dass Unternehmen diese nur noch einmal erfüllen müssen. Außerdem setzt sich der Bund auch für eine Reduzierung der Berichtspflichten auf EU-Ebene ein, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Am 25. Juni 2026 ist ein weiteres Treffen von Bund und Ländern geplant, bei dem eine erste Bewertung des Umsetzungsstands erfolgen soll.

III. UN-Hochseeschutzabkommen tritt in Kraft

Die Bundesregierung legte Anfang Dezember zwei Gesetzentwürfe vor, die sowohl den Beitritt ([Vertragsgesetz](#)) zum als auch die nationale Umsetzung ([Hochseeschutzgesetz](#)) des UN-Hochseeschutzabkommens ermöglichen. Das 2023 beschlossene Abkommen schafft erstmals ein globales Regelwerk für den Schutz der marinen Biodiversität auf Hoher See,



insbesondere zur Ausweisung von Meeresschutzgebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewässer. Es enthält u.a. Vorgaben zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten, Mitteilungs-, Kennzeichnungs- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und sieht Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungspflichten für potentiell umweltrelevante Aktivitäten vor.

Durch die Ratifizierung von insgesamt über 60 Staaten ist das Abkommen nun am 17. Januar 2026 in Kraft getreten. Die erste Vertragsstaatenkonferenz (sog. Ozean-COP) hierzu findet voraussichtlich im August 2026 oder Januar 2027 statt.

IV. Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb – Strenge Anforderungen für Umweltaussagen

Die Bundesregierung legte im September 2025 einen [Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb](#) vor, mit dem Vorgaben der Richtlinien (EU) 2024/825 und (EU) 2023/2673 in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Ziel ist der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen sowie manipulativen Online-Praktiken („Dark Patterns“). Der Bundestag hat das Gesetz noch vor Jahresende am 19. Dezember 2025 beschlossen. Allgemeine Umweltaussagen wie „umweltfreundlich“ sind künftig nur zulässig, wenn sie klar erläutert, auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung beruhen oder durch ein belastbares Nachhaltigkeitssiegel belegt sind. Aussagen zu zukünftigen Umweltleistungen erfordern einen konkreten, überprüfbaren Umsetzungsplan. Das Gesetz tritt teilweise am 19. Juni 2026, im Übrigen am 27. September 2026 in Kraft.



V. Überarbeitung des Governance-Systems – Kommission ruft zur Stellungnahme auf

Die EU-Kommission kündigte eine Aktualisierung des Governance-Systems an und fordert in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme auf. Die 2018 verabschiedete [Verordnung \(EU\) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz](#) (Governance-Verordnung) zielt darauf ab, die EU und ihre Mitgliedstaaten mittels eines Governance-Mechanismus bei der Erreichung der Klima- und Energieziele zu unterstützen und durch nationale Energie- und Klimapläne die strategische Planung, Berichterstattung und Überwachung zu erleichtern. Die Überarbeitung der Governance-Verordnung ist eine zentrale Maßnahme des Aktionsplans für erschwingliche Energie, den die Kommission im Zuge des Deals für eine saubere Industrie angenommen hat. Damit will die EU die Erreichung des Emissionsziels für 2040 und die Klimaneutralität bis 2050 voranbringen. Zugleich ist vorgesehen, den Verwaltungsaufwand durch reduzierte Berichterstattungspflichten zu senken. Die Initiative ist für das vierte Quartal 2026 geplant. Konsultationen können bis zum 12. März 2026 [hier](#) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen aus Düsseldorf

Ihr Team



**Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M.
(Nottingham)**
Rechtsanwalt, Partner
Düsseldorf
T +49 211 5660 18737
stefan.altenschmidt@
luther-lawfirm.com



David Nückel
Rechtsanwalt, Associate
Düsseldorf
T +49 211 5660 21140
david.nueckel@
luther-lawfirm.com



Pauline Müller
Rechtsanwältin, Senior Associate
Düsseldorf
T +49 211 5660 14080
pauline.mueller@
luther-lawfirm.com

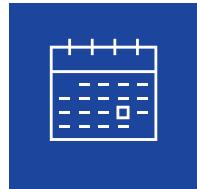


Ina Schwanke
Rechtsanwältin, Associate
Düsseldorf
T +49 211 5660 25757
ina.schwanke@
luther-lawfirm.com



Nina Eckardt
Rechtsanwältin, Senior Associate
Düsseldorf
T +49 211 5660 18737
nina.eckardt@
luther-lawfirm.com

Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Blog



Eine Übersicht mit unseren
Veranstaltungen finden Sie [hier](#).



Eine Liste unserer aktuellen
Veröffentlichungen finden Sie
[hier](#).



Unseren Blog finden Sie [hier](#).

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Gänsemarkt 45,
20354 Hamburg, christoph.schnoor@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich ge-
schützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle
nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir
um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der
Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH erhalten möchten, senden
Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Energy“ an
unsubscribe@luther-lawfirm.com
Bildnachweis: KanawatTH/Adobe Stock: Seite 1;
Attasit/Adobe Stock, Alex Stemmert/Adobe Stock: Seite 2; Yuparet/
Adobe Stock: Seite ; Jörg Modrow/laif, wmp-wizard-media Fotografie-
Schepp, Marcus Pietrek: Seite 4

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

